

► RVG Online-Seminar

So rechnen Sie in Familiensachen ab, was Ihnen zusteht

| Sie möchten Ihr Wissen zum Kosten- und Gebührenrecht ohne Reiseaufwand und -kosten auffrischen? Unsere RVG Online-Dialog-Seminare bieten die beste Gelegenheit hierzu. Gebührenrechts-Experte RA Norbert Schneider erläutert am 19.1.15, wie Sie im Familienrecht gewinnbringend abrechnen und bringt Sie mit der aktuellen Rechtsprechung zur Bestimmung von Verfahrenswerten auf den neuesten Stand. |

Norbert Schneider behandelt Problemfälle der Terminsgebühr nach der Neufassung der Vorb. 3 Abs. 3 VV RVG durch das 2. KostRMoG und zeigt, wie Sie im einstweiligen Anordnungsverfahren abrechnen. Unter anderem setzt er sich auch mit Mehrwertvergleichen in Verfahrenskostenhilfemandaten auseinander. Nutzen Sie die Vorteile unserer Online-Seminare: Sie sehen und hören den Referenten live und können sich jederzeit akustisch oder via Text-Chat einklinken. Per Mausklick erhalten Sie problemlos alle Unterlagen.

Wichtig | Die Teilnahmegebühren gelten pro Zugang. Laden Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen in Ihr Büro ein und sparen Sie mehrfach. Die weiteren Termine sowie nähere Informationen erhalten Sie unter seminare.iww.de oder bei unserer Seminarabteilung, Tel. 0211 616812-12.

Nächster Termin:
19.1.15 – Abrechnung
in Familiensachen



INFORMATION
Anmeldung unter
seminare.iww.de

► WEG-Sachen

Anfechtung eines Jahresabschlusses: Streitwert je nach Umfang

| Wird der Beschluss über die Jahresabrechnung einer Wohnungseigentümerversammlung nur hinsichtlich einzelner Positionen angefochten, ist der Streitwert nicht nach dem Gesamtbetrag der Abrechnung zu bemessen, sondern nur nach einem Bruchteil hiervon, wobei eine Quote von 25 Prozent im Rahmen des Ermessens liegen kann. |

Diese Auffassung des OLG Frankfurt a.M. (12.5.14, 19 W 22/14, Abruf-Nr. 143259) steht im Einklang mit vielen anderen Entscheidungen. Soll ein höherer Streitwert erreicht werden, ist darzulegen, dass der Streit mittelbar auch die Struktur der Jahresabrechnung betrifft und deshalb seine Auswirkungen weit über die einzelne angefochtene Jahresabrechnung hinausgehen.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 143259

PRAXISHINWEIS | Für einen Streit über ein Grillverbot hat das OLG einen Streitwert von 500 EUR als angemessen angesehen. Der Wert erscheint sehr gering. Am Ende wird für einen höheren Streitwert darzulegen sein, dass der betroffene Grillort (hier ein Balkon) sehr häufig genutzt wird und es wesentlicher Teil der Freizeitgestaltung ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Bedeutsamkeit
darlegen, um
höheren Streitwert
zu erreichen